

Satzung

Förderverein Waldgrundschule Hohen Neuendorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldgrundschule Hohen Neuendorf e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter Nr. VR 1528 NP eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz des Förderverein Waldgrundschule HN e.V. ist Hohen Neuendorf.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
3. Der Förderverein Waldgrundschule Hohen Neuendorf e.V. verfolgt den Zweck durch finanzielle und materielle Zuwendung die Erziehung, Entwicklung und Ausbildung der Schüler*innen der Waldgrundschule Hohen Neuendorf zu unterstützen sowie das Sammeln von Mitteln für weitere gemeinnützige Körperschaften nach §58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
Die Satzung wird verwirklicht insbesondere durch Beantragung, Planung, Ausstattung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die für und /oder mit den Schüler*innen der Grundschule stattfinden. Dazu gehören auch Beantragungen von Fördergeldern und Zuschüssen für die Verwirklichung dieser Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
3. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird von dem Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.
4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung Ihres Namens und/oder Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, welche per Post, E-Mail oder im Sekretariat der Waldgrundschule Hohen Neuendorf eingereicht werden kann. Der Austritt ist jederzeit ohne Frist zulässig. Es erfolgt keine Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieser die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, beim SEPA-Lastschriftmandat den Beitrag nicht vom Konto einziehen lässt oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

1. Vorstandsmitglieder
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne §26 BGB)
 - b) 1. stellvertretende/r Vorsitzende (Vorstand im Sinne §26 BGB)
 - c) 2. stellvertretende/r Vorsitzende (Vorstand im Sinne §26 BGB)
 - d) Kassenwart/in, Schriftführer/in
und Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können

Vorstand, Kassenwart/in, Schriftführer/in und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

2. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgabe:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Führen der Bücher;
 - Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden;
 - Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins;

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und über eine Neuwahl abgestimmt.

Ist die Suche nach mindestens 2 neuen Vorstandsmitgliedern erfolglos, dann sollte nach max. 6 Monaten die Auflösung des Vereins in Betracht gezogen werden.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Der/die Kassenwart/in und Schriftführer/in werden aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende können für das Amt des/der Kassenwart/in und Schriftführer/in gewählt und mit diesen Aufgaben betraut werden.
7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut.
8. Kassenwart/in, Schriftführer/in und Beisitzer/innen sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§7 Kassenprüfung, Entlastung

1. Bei Bedarf wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr eine Person als Kassenprüfer*in. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.
Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege der zu prüfende Geschäftsjahre sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Der/die Kassenprüfer*in erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht. Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den/der Kassenprüfer*in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - Die Entlastung des Vorstands kann auch ohne Kassenprüfung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - Bei Vorstandswechsel muss eine Kassenprüfung zur Entlastung erfolgen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Die Endgeräte sind privat zu stellen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung findet nicht statt. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstands. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands (auch ohne Kassenprüfung möglich), Wahl der Kassenprüfer*innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, wird die Versammlung vertagt.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Waldgrundschule Hohen Neuendorf: Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Kostenstelle Waldgrundschule, Kostenart kulturelle Betreuung.